



**Landgericht Braunschweig**  
Geschäfts-Nr.:  
2 S 109/16  
22 C 339/15 Amtsgericht Wolfsburg

- Abschrift -

Braunschweig, 01.06.2016

## Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kopie an Mdr. Stellungn.	VV:
<b>EINGEGANGEN</b>	
08. Juni 2016	
Anwaltskanzlei: Czap	
Kopie an Mdr. Kenntnis	Kopie an Mdr. Fließspr.
Kopie an Mdr. Zahlun.	Kopie an Mdr. zd/A

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagter und Berufungsbeklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Wolf-Dieter Czap, Industriestr. 13,  
96114 Hirschaid,  
Geschäftszeichen: 546/15

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig am 01.06.2016 durch den  
...  
beschlossen:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des  
Amtsgerichts Wolfsburg vom 13.01.2016 durch Beschluss zurückzuweisen.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. kostensparenden  
Rücknahme der Berufung binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses  
Beschlusses.

### Gründe:

I.

Die Kammer hält die Berufung zwar für zulässig, aber einstimmig für offensichtlich  
aussichtslos, so dass sie voraussichtlich nach § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO durch  
Beschluss zurückzuweisen sein wird.

Berufungsgründe im Sinne des § 513 ZPO liegen nach derzeitiger Bewertung nicht vor. Die Entscheidung des Amtsgerichts lässt nach Auffassung der Kammer weder Rechtsfehler (§ 546 ZPO) erkennen noch rechtfertigen die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen eine andere Entscheidung.

Hierbei kann dahinstehen, ob das Amtsgericht zu Recht von einem wirksamen Vertragsschluss und von der Anwendbarkeit von Werkvertragsrecht ausgegangen ist. Jedenfalls geht die Kammer bei derzeitiger Wertung mit dem Amtsgericht davon aus, dass sich der gegebenenfalls abgeschlossene Vertrag nicht verlängert, weil die Verlängerungsklausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam ist.

#### 1.

Die Kammer pflichtet dem Amtsgericht bei vorläufiger Würdigung darin bei, dass die streitgegenständliche Verlängerungsklausel im Vertrag vom 28.05.2010 schon deshalb gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam ist, weil sie nicht klar und verständlich ist. Auch aus der maßgeblichen Sicht eines aufmerksamen und sorgfältigen Teilnehmers am Wirtschaftsverkehr (vgl. Palandt-Grüneberg, 75. Aufl. 2016, § 307 Rn. 23) ergibt sich aus den Auftragsbedingungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin nicht eindeutig, ob für die Berechnung der Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Ablauf des Vertrages auf das Datum der Vertragsunterzeichnung oder der Auslieferung des Fahrzeugs an den Werbepartner abzustellen ist.

In den Auftragsbedingungen der Klägerin ist im ersten Satz zunächst von einer Vertragslaufzeit von 5 Jahren die Rede. Diese Bestimmung kann nach allgemeinem Verständnis durchaus als Laufzeit ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung verstanden werden. Dies gilt auch deshalb, weil die Zahlung der vertraglich vereinbarten Raten ausweislich der überreichten Rechnungen ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung erfolgte. Die für die zweite, verlängerte Werbepériode überreichten Rechnungen gehen nämlich von einer Zahlungsverpflichtung des Beklagten für diese ab Mai 2015, d.h. ab fünf Jahre nach Vertragsunterzeichnung aus.

Im nächsten Satz der Auftragsbedingungen der Klägerin wird für den Beginn der Werbelaufzeit auf die Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner abgestellt. Ob die Begriffe Vertragslaufzeit und Werbelaufzeit gleichzusetzen sind, wird nicht

deutlich. Gegen eine solche Gleichsetzung spricht aber die bereits bestehende Zahlungsverpflichtung vor Beginn der Werbelaufzeit.

Die in den Auftragsbedingungen folgende Verlängerungsklausel stellt für den einzuhaltenden Kündigungszeitpunkt auf „6 Monate vor Ablauf des Vertrages“ ab. Ob diese Klausel sich auf den vorher festgelegten Beginn der Werbelaufzeit oder den Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung bezieht, erschließt sich wiederum nicht eindeutig.

Auch in Zusammenschau mit den dem Vertrag beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergibt sich nicht eindeutig, auf welchen Zeitpunkt für die Berechnung der Kündigungsfrist abzustellen ist. Unter Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist zunächst von einer Vertragsmindestlaufzeit von 5 Jahren die Rede. Im nächsten Satz findet sich die Bestimmung, die Laufzeit beginne grundsätzlich mit dem Tag der Auslieferung des Fahrzeuges an die im Vertrag benannte gemeinnützige Einrichtung. Zwar ist der Klägerin darin zuzustimmen, dass bei isolierter Betrachtung dieser Klausel eine Auslegung dahingehend, dass jeweils die gleiche Laufzeit gemeint sei, näherliegend ist. Im Zusammenspiel mit den in den Auftragsbedingungen verwendeten zwei Begriffen „Vertragslaufzeit“ und „Werbelaufzeit“ und der Zahlungsverpflichtung ab Unterzeichnung des Vertrages ist dies aber ebenfalls nicht eindeutig.

Insofern unterscheiden sich die von der Klägerin verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch von denjenigen, die der überreichten Entscheidung des Landgerichts Bad Kreuznach vom 02.10.2015 (Az.: 1 S 65/15) zugrunde lagen. Jedenfalls in der in dem Beschluss des Landgerichts Bad Kreuznach zitierten Passage der dortigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die beiden unterschiedlichen Begriffe der Vertragslaufzeit und der Werbelaufzeit gerade nicht verwendet.

## 2.

Selbst wenn die Vertragsklauseln entsprechend der Ausführungen der Klägerin in ihrer Berufungsbegründung vom 17.03.2016 aber dahingehend auszulegen sind, dass sowohl die Vertragslaufzeit als auch die Werbelaufzeit mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Werbepartner beginnen sollten, wären diese nach derzeitiger Wertung der Kammer gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Dann nämlich stünde sowohl der Vertragsbeginn als auch der für den Beklagten maßgeblichen

Kündigungszeitpunkt vollständig im Belieben der Klägerin. Ein verbindlicher Zeitpunkt für die Auslieferung des Fahrzeugs ist gerade nicht vereinbart worden. In Ziffer 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin verpflichtet sich diese lediglich zur Anbringung der Werbefläche an dem Fahrzeug spätestens innerhalb von zwölf Monaten. Abgesehen davon, dass wiederum unklar bleibt, von welchem Zeitpunkt an sich diese Frist berechnet, ist damit keine Verpflichtung zur Auslieferung des Fahrzeugs an den Werbepartner verbunden. Die Laufzeit des Vertrages stand damit im Belieben der Klägerin, worin eine unangemessen Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB zu erblicken ist (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 30.03.2011 - 3 U 113/10, BeckRS 2011, 08106; Landgericht Dresden, Urteil vom 19.11.2015 - 2 S 46/15). Dies gilt vorliegend erst Recht, weil die Zahlungsverpflichtungen des Beklagten bereits ab dem Datum der Vertragsunterzeichnung begannen, ohne dass ihm gegenüber bereits eine Gegenleistung erbracht worden oder zumindest festgestanden hätte, wann diese zu erbringen gewesen wäre.

## II.

Die in § 522 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ZPO genannten Gründe dürften der Zurückweisung durch Beschluss nicht entgegenstehen. Eine mündliche Verhandlung ist auch aus anderen Gründen nicht geboten (§ 522 Abs. 1 Nr. 4 ZPO).

Dieser Hinweis nebst Stellungnahmefrist ergeht nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO.